

## **Präambel**

In Deutschland ist – wie in anderen Industrienationen auch – eine starke Zunahme von Übergewichtigkeit zu beobachten. Übermäßiges Körpergewicht ist ein wesentliches Risiko für individuelle Gesundheitsstörungen. Besonders betroffen von dieser Entwicklung sind Kinder und Jugendliche, insbesondere aus sozial schwächeren Bevölkerungsschichten.

Die Entstehung von Übergewicht und seiner krankhaften Form, der Adipositas, ist auf multikausale Faktoren zurückzuführen. Die Ursachen für Übergewicht sind eine zu hohe Energiezufuhr bei gleichzeitig zu niedrigem Energieverbrauch, verursacht durch mangelnde körperliche Aktivität. Daneben sind genetische Veranlagung und andere Einflüsse von Bedeutung.

Mit der „Plattform Ernährung und Bewegung e. V.“ soll ein Bündnis aller gesellschaftlichen Gruppen geschmiedet werden, die einen Beitrag zu einem gesunden Lebensstil, insbesondere zu einer bewussten Ernährung und ausreichender körperlicher Aktivität bei Kindern und Jugendlichen, leisten können.

## **§ 1 – Name, Gründungsmitglieder und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Plattform Ernährung und Bewegung e.°V.“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Gründungsmitglieder sind der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL) (Mitgliedergruppe B), der Bundeselternrat (BER) (Mitgliedergruppe D), die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) (Mitgliedergruppe A), die Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) (Mitgliedergruppe B), die Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin (DGKJ) (Mitgliedergruppe F), der Deutsche Sportbund (Mitgliedergruppe C), die Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten (NGG) (Mitgliedergruppe G) sowie die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Gesetzlichen

Krankenkassen, vertreten durch den Bundesverband der Innungskrankenkassen (IKK) (Mitgliedergruppe E).

3. Sitz des Vereins ist Berlin.

## **§ 2 – Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes mit dem Ziel, zu einem gesunden Lebensstil beizutragen und insbesondere dem Anstieg von Übergewicht, vor allem bei Kindern und Jugendlichen, entgegenzuwirken. Dazu ist es erforderlich, bei allen gesellschaftlich relevanten Akteuren sowie in der Bevölkerung ein Bewusstsein für die Bedeutung von Ernährung und körperlicher Aktivität für die Gesundheit und zur Prävention von Übergewicht und Adipositas zu schaffen.

Der Verein sieht seine Aufgaben insbesondere:

- in der öffentlichen Kommunikation von wissenschaftlich fundierten, anerkannten und produkt- und herstellernerneutralen Empfehlungen zur Ernährung und Bewegung, die auch den modernen und unterschiedlichen Lebensbedingungen Rechnung tragen;
- in der Verbesserung zielgruppengerechter Information über Lebensmittel und die Zusammenhänge von Ernährung und Bewegung für die Gesundheit und zur Prävention von Übergewicht;
- in der Verbesserung der Kenntnisse im Umgang mit Lebensmitteln;
- in der Information und Aufklärung über Ursachen und Möglichkeiten der Reduzierung und Vermeidung von Übergewicht;
- in der Entwicklung und Durchführung von Einzelprojekten zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, gegebenenfalls auch in ideeller Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen und Organisationen, die in besonderer Weise für Kinder und Jugendliche verantwortlich sind, z. B. der Durchführung von Kongressen und anderen Informationsveranstaltungen.

2. Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein Dritte beauftragen.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 – Schirmherrschaft**

Der erweiterte Vorstand kann einer geeigneten Persönlichkeit des öffentlichen Lebens die Schirmherrschaft antragen.

### **§ 5 – Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können nur natürliche und juristische Personen der nachfolgenden sieben Gruppen werden:
  - A. Öffentliche Hand  
Mitglieder dieser Gruppe können sein:
    - (1) der Bund und die Länder vertreten durch die jeweils zuständigen Ministerien;
    - (2) kommunale Spitzenverbände;
    - (3) Städte, Kreise und Gemeinden;
    - (4) Zweckverbände sowie sonstige kommunale Vereinigungen und Verbände unabhängig von ihrer Rechtsform.

B. Ernährungswirtschaft

Mitglieder dieser Gruppe können sein:

- (1) Unternehmen und Verbände der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft und des Lebensmittelhandels;
- (2) von der Lebensmittelwirtschaft mitgetragene Vereine und Institutionen;
- (3) Berufsverbände aus dem Bereich der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft und des Lebensmittelhandels;
- (4) Verbände aus dem Bereich des Koch- und Gaststättengewerbes.

C. Sport

Mitglieder dieser Gruppe können sein:

- (1) Sportverbände und -vereine;
- (2) Unternehmen und Verbände der Sportwirtschaft;
- (3) Träger und Betreiber von Sportstätten und -anlagen;
- (4) Berufsverbände aus dem Bereich des Sports.

D. Bildung / Erziehung / Verbraucher

Mitglieder dieser Gruppe können sein:

- (1) Elternverbände und -organisationen;
- (2) vzbv und/oder seine Mitgliedsverbände;
- (3) Träger von Kindergärten, Schulen und sonstigen Betreuungseinrichtungen;
- (4) Jugendorganisationen;
- (5) Berufsverbände aus dem Bereich Pädagogik und Erziehung.

E. Gesundheit

Mitglieder dieser Gruppe können sein:

- (1) Krankenkassen und Krankenkassenverbände und von ihnen getragene Institutionen;
- (2) Ärzteverbände und Verbände sonstiger Heilberufe sowie Berufsverbände aus den Bereichen Gesundheit und Ernährungsberatung;

- (3) Patientenverbände, unabhängige Gesundheitsberatungsstellen und gemeinnützige Vereinigungen aus dem Bereich der Gesundheitsförderung;
- (4) private Anbieter im Gesundheitsbereich.

F. Wissenschaft

Mitglieder dieser Gruppe können sein:

- (1) Verbände und nicht wirtschaftliche Organisationen der Ernährungs- und Sportwissenschaften;
- (2) Wissenschaftliche Institutionen, Vereinigungen und Forschungseinrichtungen aus den Bereichen Ernährung und Sport;
- (3) Wissenschaftliche Einrichtungen aus den Bereichen Medizin, Pädagogik, Psychologie und Sozialwissenschaften.

G. Gesellschaftliche Gruppen, Institutionen und Unternehmen  
Mitglieder dieser Gruppe können sein:

- (1) Zivilgesellschaftliche Gruppen und Institutionen mit Schwerpunkten im Bereich Ernährung, Sport oder Kinder und Jugendliche.
- (2) Unternehmen und Verbände mit einem Tätigkeitsbereich auf den Gebieten Ernährung, Sport oder Kinder und Jugendliche.

Bei Zweifeln, welcher Gruppe die Mitglieder zuzuordnen sind, entscheidet der erweiterte Vorstand.

3. Andere als die in Absatz 2 genannten natürlichen und juristischen Personen können Fördermitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins werden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.

## **§ 7 – Rechte der Mitglieder**

1. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Förder- und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

2. Mitgliedsrechte können nur vom Mitglied selbst wahrgenommen werden. Sie sind nicht übertragbar und können – vorbehaltlich der Regelung in § 10 Abs. 7 – nicht durch Dritte wahrgenommen werden.

## **§ 8 – Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod der natürlichen Personen,
  - b) mit der Löschung der Einzelfirma bzw. der Handelsgesellschaft im Handelsregister oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
  - c) mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - d) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den geschäftsführenden Vorstand,
  - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
  
2. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu hören. Der Ausschluss des Mitglieds kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag länger als drei Monate in Verzug ist.

## **§ 9 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der erweiterte Vorstand,
- (3) der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 10 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen mittels einfachen Briefs möglichst innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen. Dabei ist die vom geschäftsführenden Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Zur Wahrung der

Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden bzw. einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen geleitet; bei deren Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt einen Protokollführer.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom geschäftsführenden Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung – sofern in dieser Satzung oder der Wahlordnung nichts anderes vorgesehen ist – mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des erweiterten Vorstands,
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - c) Beschlussfassung über eine Wahlordnung für den erweiterten und den geschäftsführenden Vorstand, die Teil dieser Satzung ist,
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts mit Rechnungsabschluss des geschäftsführenden Vorstands und Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitglieder können sich bei der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied bzw. dessen Vertreter nach Satz 2 vertre-

ten lassen. Ist eine juristische Person oder eine andere Personenvereinigung Mitglied des Vereins, so wird sie durch ihre gesetzlichen Vertreter (Organe), vertretungsberechtigten Gesellschafter oder kraft schriftlicher Vollmacht durch einen ihrer Mitarbeiter vertreten. Eine Stimmrechtsübertragung an Dritte ist ausgeschlossen.

## **§ 11 – Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal 22 Mitgliedern.
2. Der erweiterte Vorstand wird nach Maßgabe des folgenden Absatzes auf die Dauer von vier Jahren bestimmt. Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich. Der erweiterte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden wie folgt bestimmt:
  - a) Maximal dreizehn Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach folgender Maßgabe gewählt:
    - (1) Wählbar ist jede natürliche Person, die von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen wird. Wahlvorschläge können von Vereinsmitgliedern jeweils nur für die von ihrer Mitgliedergruppe gem. Ziffer (2) zu wählenden Vorstandsmitglieder gemacht werden.
    - (2) Gewählt wird jeweils ausschließlich durch die einzelnen Mitgliedergruppen: (§ 6 Abs. 2):
      - Ein Mitglied wird von den Vereinsmitgliedern der Mitgliedergruppe A gewählt.
      - Drei Mitglieder werden von den Vereinsmitgliedern der Mitgliedergruppe B gewählt.
      - Zwei Mitglieder werden je von den Vereinsmitgliedern der Mitgliedergruppen C bis F gewählt.
      - Ein Mitglied wird von den Vereinsmitgliedern der Mitgliedergruppe G gewählt.
    - (3) Sollte einer der Mitgliedergruppen zum Zeitpunkt der Wahl kein Vereinsmitglied angehören, so bleibt der entsprechende Sitz im erweiterten Vorstand unbesetzt. Werden in einem solchen Fall während der Amtszeit des erweiterten Vorstandes Vereinsmitglieder der entsprechenden Gruppe aufgenommen, so können diese in der nächsten ordentlichen



Mitgliederversammlung nachträglich ein Mitglied des erweiterten Vorstandes für den Rest der Amtszeit wählen. Entsprechendes gilt, wenn eine Mitgliedergruppe beschließt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weniger als die ihr nach Abs. 2 zustehenden Mitglieder in den erweiterten Vorstand zu wählen.

- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- b) Darüber hinaus haben als Sonderrecht gem. § 35 BGB die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die anderen Gründungsmitglieder das Recht, zusätzlich je ein Mitglied des erweiterten Vorstandes zu bestimmen.
4. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, wird entsprechend der Regelung des Abs. 3 ein Ersatzmitglied bestimmt. Die Bestimmung erfolgt:
- sofern das ausscheidende Mitglied gem. Abs. 3 a) gewählt wurde, durch die betroffene Mitgliedergruppe in der nächsten Mitgliederversammlung,
  - sofern das ausscheidende Mitglied gem. Abs. 3 b) bestimmt wurde, durch das betroffene Gründungsmitglied.
5. Der erweiterte Vorstand überwacht und berät den geschäftsführenden Vorstand. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Erlass einer Beitragsordnung;
  - Einberufung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Schwerpunktthemen;
  - Entgegennahme von Vorschlägen zu Projekten, Maßnahmen, Aktionen und Empfehlungen dazu an den geschäftsführenden Vorstand;
  - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
6. Der erweiterte Vorstand wird geleitet durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes bzw. eine/einen ihrer/seiner Stellvertreterinnen.
7. Entscheidungen des erweiterten Vorstandes werden – vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3, § 16 Abs. 1 und der Wahlordnung – mit 2/3 Mehrheit der abge-

gebenen gültigen Stimmen getroffen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Entscheidungen können mit der nach Satz 1 erforderlichen Mehrheit auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.

8. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können sich bei Abstimmungen durch andere Mitglieder des erweiterten Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Vollmacht (auch Telefax) vertreten lassen.

## **§ 12 – Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern.
2. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wird von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, bestimmt. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden vom erweiterten Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gemäß den unter Abs. 3 formulierten Kriterien gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand soll – sofern im erweiterten Vorstand Mitglieder der entsprechenden Gruppen vertreten sind – pro Mitgliedergruppe unbeschadet des Bestimmungsrechts des Abs. 2 Satz 1 ein Mitglied des erweiterten Vorstandes angehören, das von dieser Mitgliedergruppe gewählt oder von einem dieser Mitgliedergruppe angehörenden Gründungsmitglied bestimmt wurde. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, wird gemäß dem vorstehenden Absatz ein Ersatzmitglied aus derselben Gruppe bestellt.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands sowie Aufstellen der Tagesordnung;
  - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands;
  - c) Abgabe öffentlicher Stellungnahmen des Vereins;
  - d) Vorbereitung des Haushaltsplans;
  - e) Erstellen des Jahresberichts mit Rechnungsabschluss;
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) Beschlussfassung über Projekte, Maßnahmen und Aktionen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Dabei ist die Vertretungsmacht der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Innenverhältnis dahin beschränkt, dass sie von dieser Vollmacht nur jeweils zusammen mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes Gebrauch machen dürfen, das eine andere Mitgliedergruppe gem. Abs. 3 repräsentiert. Die Vertretungsmacht nach außen wird hierdurch nicht berührt.
7. Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte jährlich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende.
8. Entscheidungen im geschäftsführenden Vorstand werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Entscheidungen können mit der nach Satz 1 erforderlichen Mehrheit auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich bei Abstimmungen durch andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Vollmacht (auch Telefax) vertreten lassen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands und der vom geschäftsführenden Vorstand generell und im Einzelfall erteilten Anweisungen. Er ist verantwortlich für die laufende Vereinsarbeit.

10. Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

### **§ 13 – Arbeitsgruppen**

1. Der erweiterte Vorstand kann zu einzelnen Tätigkeitsschwerpunkten und insbesondere zur wissenschaftlichen Begleitung Arbeitsgruppen berufen.
2. Die berufenen Arbeitsgruppen haben eine beratende Funktion, aber keine Beschlusskraft.
3. Die berufenen Arbeitsgruppen berichten dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
4. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Arbeitsgruppen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des erweiterten Vorstands in angemessener Höhe erstattet werden.

### **§ 14 – Mitgliedsbeiträge**

1. Als Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu leisten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. In begründeten Einzelfällen kann ein Mitglied durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise befreit bzw. können ideelle oder Sachleistungen als Mitgliedsbeitrag angerechnet werden.

### **§ 15 – Vereinslogo, Vereinsmedien**

1. Es soll ein Vereinslogo entwickelt werden. Der erweiterte Vorstand erlässt Richtlinien zur Nutzung dieses Vereinslogos und der Vereinsmedien. Die Richtlinien sind mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

2. Mitglieder sind nur berechtigt, Vereinslogo und Vereinsmedien zu nutzen, wenn sie die vom erweiterten Vorstand gem. Abs. 1 erlassenen Richtlinien erfüllen.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auch Nichtmitgliedern die Nutzung des Vereinslogos und der Vereinsmedien im Rahmen der gem. Abs. 1 erlassenen Richtlinien zu gestatten.

## **§ 16 – Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Mehrheit der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

Berlin, den 08. September 2004.

**Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V.**, vertreten durch Frau Susanne Langguth,

**Bundeselternrat, nicht eingetragener Verein**, vertreten durch Herrn Wilfried Wolfgang Steinert,

**Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dieses vertreten durch Herrn Bernt Farcke,

**Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Jörn Dwehus,

**Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin e.V.**, vertreten durch Herrn Prof. Erik Harms,

**Deutscher Sportbund**, vertreten durch Herrn Martin Schönwandt,

**Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten**, vertreten durch Herrn Franz-Josef Möl-  
lenberg,

**Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenkassen**, vertreten durch den Bundesverband der Innungskrankenkassen (IKK), dieser vertreten durch Herrn Gernot Kiefer